



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Carsten-Peter Brodersen (FDP)

und

## Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

### Rückstellungsbürgschaften beim Bau von Windkraftanlagen

Vorbemerkung:

Derzeit müssen Investoren beim Bau von Windkraftanlagen bereits schon während der Planung nachweisen, dass sie für den Rückbau der Anlage Rückstellungen oder Bürgschaften in ausreichendem Maße bereitgestellt haben. Bei der Höhe der Rückstellungen wird der Restwert der Anlagen nicht berücksichtigt. Gerade im Hinblick auf die Energiewende und in Betracht des vermehrten Repowerings von Anlagen in Schleswig-Holstein und der immer größer werdenden Anlagen wird es für viele Investoren deutlich schwieriger, die geforderten Rückstellung oder Bürgschaften bereits vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

1. Wie berechnet sich die Höhe der vom Investor zu bildenden Rückstellungen?

Für Anlagen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m) bestimmt sich die Höhe der Sicherheitsleistung in Schleswig-Holstein aus 10% der Rohbaukosten oder 4% der Herstellungskosten (einschl. MwSt.). Im Einzelfall ist auch eine Berechnung der Abbruchkosten (zuzgl. 40% Kostensteigerung für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren) möglich. Die Kostensteigerung ergibt sich dabei in Anlehnung an Angaben des Statistischen Bundesamtes zum Anstieg der Verbraucherpreise. Dabei richtet sich eine angemessene Sicherheitsleistung nach den voraussichtlichen Kosten, die für den vollständigen Rückbau einer Windkraftanlage, einschließlich der Entsiegelung und Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstückes aufgewendet werden müssen. Die Höhe der Sicherheitsleistung in Schleswig-Holstein liegt dabei unterhalb des Mittelwertes vergleichbarer Regelungen anderer Länder.

2. Wer legt die genaue Höhe fest?

Für die Genehmigung von Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 50 m sind die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig. Die Einhaltung der nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB erforderlichen Rückbauverpflichtungserklärung für diese Anlagen erfolgt gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der Regel allein durch Baulast.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) legt die Höhe der Sicherheitsleistung für WKA über 50 Metern fest.

3. Welche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind bei der Berechnung der Höhe der Rückstellungen zu beachten?

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stellt die Sicherung der Rückbauverpflichtung für Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB eine Zulässigkeitsvoraussetzung dar.

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB hat sich der Bauherr zu verpflichten, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Genehmigungsbehörde soll die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Baulast oder in anderer Weise sicherstellen (§ 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Außer durch Baulast kann auch die Erhebung von Rückstellungen oder Bürgschaften dazu dienen, diese Verpflichtung abzusichern.

4. Können die Rückstellungen steuerrechtlich geltend gemacht werden?

Ob die Bildung einer Rückstellung zulässig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Grundsätzlich gilt aber Folgendes:

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 249 Abs. 1 Satz 1 Handelsgesetzbuch sind steuerrechtlich u.a. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden.

Nach R 5.7. Abs. 2 Einkommensteuer-Richtlinien (EStR 2008) ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nur zu bilden, wenn

1. es sich um eine Verbindlichkeit gegenüber einem anderen oder eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelt,
2. die Verpflichtung vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht ist,
3. mit einer Inanspruchnahme aus einer nach ihrer Entstehung oder Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit ernsthaft zu rechnen ist und
4. die Aufwendungen in künftigen Wirtschaftsjahren nicht zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ein Wirtschaftsgut führen.

Auch eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung kann Grundlage für eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten sein; zur Abgrenzung von nicht zulässigen Aufwandsrückstellungen ist jedoch Voraussetzung, dass die Verpflichtung hinreichend konkretisiert ist, d.h. es muss ein inhaltlich bestimmtes Handeln durch Gesetz oder Verwaltungsakt innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorgeschrieben sein und an die Verletzung der Verpflichtung müssen Sanktionen geknüpft sein (R 5.7 Abs. 4 Satz 1 EStR 2008).

In der Planungsphase ist die Bildung einer Rückstellung nicht zulässig, weil noch keine Verpflichtung (siehe Nr.1) vorliegt.

5. Warum werden die Restwerte der Anlagen nicht weiter berücksichtigt?

Eine Anrechnung etwaiger Verkaufserlöse von Anlagenteilen kann nicht berücksichtigt werden, weil diese Einnahmen dem Land Schleswig-Holstein nicht zustehen würden (siehe Urteil Verwaltungsgericht Halle/Saale vom 27.10.2009 - 2 A 3/08).

Zudem ließe sich die Höhe eines möglichen Wiederverwertungswertes erst während oder nach Durchführung der Rückbaumaßnahmen bestimmen, so dass für die Finanzierung der Maßnahme zunächst auf die Sicherheitsleistung zurückgegriffen werden müsste.

6. Wieso bietet die Landesregierung keine Möglichkeit, die Rückstellung nach Inbetriebnahme zu erwirtschaften?

Der Abriss einer Anlage kann auch dann erforderlich werden, wenn die prognostizierte Lebensdauer noch nicht erreicht ist, z.B. im Zusammenhang mit einem frühzeitigen Totalschaden. Eine Beibringung der Sicherung nach Genehmigungserteilung z.B. durch die Übertragung eines Ansparvertrages scheidet damit von vornherein aus, da die Rückbaukosten dann erst nach Ablauf einer – hier unbestimmten – Betriebszeit aus der wirtschaftlichen Nutzung gesichert wären.

7. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, dass in Zukunft die Rückstellungen während der Laufzeit der Anlagen gebildet werden könnten? Wenn nein, warum nicht?

Nein. Siehe Antwort Nr. 6.

8. Würde die Landesregierung es begrüßen, dass künftig die geforderten Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlagen während der Laufzeit verpflichtend gebildet werden?

Nein. Siehe Antwort Nr. 6.

9. Wird die Landesregierung entsprechende Initiativen ergreifen, um eine Lösung für die Probleme zu finden? Wenn ja, welche Lösungsvorschläge bietet die Landesregierung ihrerseits an? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung wird keine entsprechenden Initiativen ergreifen.

Die Sicherung des Rückbaus stellt keine regionale Vorgehensweise in Schleswig-Holstein dar. Sie ist, wie bereits oben ausgeführt, eine bundesweit gültige Pflicht aus § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB. Auch der Zeitpunkt der Sicherung bei Erteilung des Bescheides ergibt sich aus der genannten Vorschrift, da nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB die Rückbauverpflichtung eine Zulässigkeitsvoraussetzung darstellt.

Nach vorliegenden Informationen werden in anderen Ländern ähnliche, teilweise sogar weitaus höhere Sicherheitsleistungen gefordert. Die tatsächlichen Kosten für die Betreiber dürften sich dabei im Regelfall auf die für eine Bankbürgschaft in Höhe der Sicherheitsleistung zu zahlenden Vergütungen belaufen.

Im Falle einer Ersatzvornahme bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers wären die Kosten des Abbruchs der Anlage vom Land Schleswig-Holstein zu Lasten zukünftiger Haushalte zu tragen. Derartige Fälle sind bei anderen Anlagenarten – insbesondere aus dem Abfallbereich – hinlänglich bekannt.